

01.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Nigeria und dem Fall Amina Lawal

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 310239 - vom 20. September 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 5. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Nigeria und dem Fall Amina Lawal

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Februar 2001¹, 15. November 2001² und 11. April 2002³ zur Lage der Menschenrechte in Nigeria,
 - in Kenntnis der Erklärung des Rates vom 21. August 2002 zum Steinigungsurteil gegen Amina Lawal, der zufolge die Union "erwartet, dass Frau Lawal auf Bundesebene über alle Einspruchsmöglichkeiten verfügen wird",
 - in Kenntnis der Erklärung des Rates vom 27. März 2002, in der begrüßt wird, dass Safiya Hussaini vom Scharia-Berufungsgericht von Sokoto freigesprochen wurde,
 - unter Hinweis auf die von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU am 21. März 2001 angenommene Entschließung zur Lage in Westafrika, insbesondere die Ziffern zu Nigeria,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2002 zu den Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte und den Empfehlungen für die 58. Tagung der UN-Menschenrechtskommission⁴,
 - unter Hinweis auf die von Nigeria ratifizierten internationalen Menschenrechtsübereinkommen, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf die 1999 geänderte nigerianische Verfassung,
- A. zutiefst bestürzt über die Bestätigung der Verurteilung von Amina Lawal zum Tode durch Steinigen „wegen Ehebruchs“ durch das islamische Berufungsgericht von Funtua im Staat Katsina,
- B. in der Erwägung, dass das Scharia-Berufungsgericht von New Gawu im Bundesstaat Niger ein junges Liebespaar, Ahmadu Ibrahim und Fatima Usman, am 26. August 2002 wegen Ehebruchs zum Tode durch Steinigen verurteilt hat,
- C. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der Scharia, die in 12 Bundesstaaten im Norden Nigerias gilt, im letzten Monat wiederum Verurteilungen zum Tode durch Steinigen ergangen sind,

¹ ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 284.

² ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 583.

³ P5_TA(2002)0188.

⁴ P5_TA(2002)0057.

- D. tief besorgt über die Vorschriften in den sich an die Scharia haltenden Staaten, die die Frauen zwingen, nachts in ihren Häusern zu bleiben, in denen die Geschlechtertrennung im öffentlichen Verkehr vorgeschrieben ist und in denen den Frauen gleiche Rechte in Erbschaftsangelegenheiten verweigert werden,
- E. in der Erwägung, dass die Bundesstaaten Upper Niger, Jigawa, Sokoto und Katsina zu den zwölf Staaten im vorwiegend moslemischen Norden des Landes gehören, die im Jahr 2000 das strenge islamische Schariagesetz eingeführt haben, was zunehmend verheerende Auswirkungen auf die bürgerlichen Freiheiten und die Achtung der Menschenrechte hat,
- F. in der Erwägung, dass die derzeitigen Auslegungen des Scharia-Strafrechts durch einige Scharia-Gerichte in Nigeria auch die Anwendung der Todesstrafe vorsehen, was gegen die internationalen Menschenrechtsabkommen, die von Nigeria ratifiziert worden sind, verstößt, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- G. in der Erwägung, dass diese Auslegung der Scharia nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat, dass sie jedoch nicht die allein gültige Auslegung ist,
- H. in der Erwägung, dass der nigerianische Justizminister Agabi den 12 nördlichen nigerianischen Bundesstaaten, die die Scharia anwenden, erklärte, dass „gegen einen Muslim keine härtere Strafe verhängt werden sollte, als gegen andere Nigerianer für die gleiche Straftat verhängt würde,“ und dass jedes Gericht, „das diskriminierende Strafen verhängt, bewusst die Verfassung missachtet“ [Abschnitt 42 (1a), der die sexuellen, religiösen, ethnischen und politischen Freiheiten garantiert],
- I. in der Erwägung, dass die Mitglieder der nigerianischen Regierung die Meinung vertreten, dass die Scharia ungerecht gegenüber Frauen ist, und die Verurteilung zum Tode wegen Ehebruchs als Menschenrechtsverletzung bezeichnen, wobei sie insbesondere erklärt haben, dass „das Urteil des islamischen Gerichts gegen Amina Lawal eindeutig beweist, dass die Scharia voller Vorurteile gegen Frauen ist und sie für eine Handlung zwischen zwei Personen ungerecht bestraft“,
- J. in der Erwägung, dass die von Scharia-Gerichten in einigen nördlichen Bundesstaaten in Nigeria erlassenen Urteile die bürgerlichen Freiheiten aushöhlen, die Menschenrechte verunglimpfen und Bemühungen um eine Aussöhnung zwischen den unterschiedlichen Volksgruppen und Religionsgemeinschaften zunichte machen,
- K. in der Erwägung, dass im Jahr 2003 Präsidentschaftswahlen abgehalten werden, bei denen die Anwendung des Scharia-Rechtes ein Wahlkampfthema sein könnte, da die islamischen Parteien General Ibrahim Babangida, einen früheren Militärherrscher, zur Kandidatur drängen,
- L. in der Erwägung, dass einige Gouverneure nördlicher Bundesstaaten insbesondere durch ihren Beschluss vom 29. Februar 2001 versucht haben, die Anwendung der Scharia auszusetzen, was zu schwerwiegenden Vergeltungsmaßnahmen und Gewalt führte,

1. verurteilt die Entscheidung des islamischen Gerichts von Bakori (Bundesstaat Katsina), Amina Lawal zum Tode durch Steinigen zu verurteilen, weil sie ein Kind bekam, obwohl sie geschieden ist, und die Bestätigung dieses Urteils durch das Berufungsgericht;
2. erklärt, dass es die Todesstrafe unter allen Umständen kategorisch ablehnt, weil sie die ultimative Verletzung des durch das Völkerrecht garantierten Rechts auf Leben darstellt;
3. äußert sich zutiefst besorgt über den Vollzug der neuen Scharia-Strafgesetze seit Januar 2000 in einer Reihe von Bundesstaaten im Norden Nigerias;
4. fordert die Gouverneure der Bundesstaaten Katsina, Upper Niger und Jigawa dringend auf, dem Beispiel des Staates Sokoto zu folgen und Nachsicht zu zeigen und die ergangenen Todesurteile aufzuheben;
5. hält Strafen wie Steinigen, Auspeitschen oder Amputationen nach den internationalen Menschenrechtsstandards für eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung;
6. verurteilt alle Formen der religiösen Intoleranz und äußert seine Besorgnis darüber, dass die fundamentalistische Auslegung und Anwendung des Scharia-Rechts in einigen nigerianischen Staaten gegen die Achtung grundlegender Menschenrechte verstößt; fordert die Bundesregierung Nigerias auf, die uneingeschränkte Achtung der Verfassung und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;
7. unterstützt die nigerianische Bundesregierung in ihren Bemühungen darum, zu gewährleisten, dass die Gerichte und alle 36 Bundesstaaten den Rechtekatalog in Nigerias eigener Verfassung und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen voll achten und sich bei ihrer Arbeit an diese Bestimmungen halten;
8. unterstützt die von der Regierung ernannte Nationale Menschenrechtskommission, die sich darum bemüht, Untersuchungen über Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit anzustellen und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;
9. begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung, zu gewährleisten, dass alle Personen, die Berufung gegen ein Urteil einlegen, Rechtsbeistand erhalten, und fordert die nigerianischen Bundesbehörden dringend auf, das verfassungsmäßige Recht auf Berufung für alle Personen zu gewährleisten, die auf der Grundlage von Scharia-Strafgesetzen verurteilt wurden, wobei sicherzustellen ist, dass sie Berufung bei einem höheren Gericht nicht nur im jeweiligen Bundesstaat, sondern auch auf Bundesebene einlegen können;
10. fordert die Europäische Union und internationale Organisationen nachdrücklich auf, eine umfassende technische Unterstützung und Rechtshilfe für Amina Lawal und andere Opfer zu koordinieren und zu gewähren sowie sicherzustellen, dass das kürzlich inhaftierte junge Paar einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen und Besucher empfangen kann;
11. bekräftigt seine Forderung, die Opfer von Verfolgungen durch Fundamentalisten als Personen zu betrachten, die um politisches Asyl ersuchen können, insbesondere wenn sie zum Tode durch Steinigen verurteilt worden sind;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, den Generalsekretären der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, des Commonwealth, der OECD, der Interparlamentarischen Union und der Organisation der Islamischen Konferenz, den Präsidenten der Vollversammlung der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, der Europäischen Investitionsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds sowie dem Präsidenten, der Regierung, dem Parlament und den 36 Gouverneuren der Bundesstaaten Nigerias zu übermitteln.